

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

St. Zuberger

Beim COBLENZENTWURF
Zl. 18 - 05/19
Datum: 24. MRZ. 1994
Verteilt 24. März 1994
Durchwahl Datum

LAD-VD-8221/84

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug 551.380/16-VIII/1/94 Mag. Kleiser
Bearbeiter (0 22 2) 53

2108 22. März 1994

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Der Entwurf stellt, wie dies bereits von Kärnten vorgebracht wurde, eine Minimallösung dar. Eine Umsetzung von bundesweiten, einheitlichen Standards auf dem Sektor der Energieeinsparung wird dadurch nicht erreicht.

Sollte vom Bund oder der Wirtschaft ein derartiger einheitlicher Standard angestrebt werden, so müssten die im Art. 7 enthaltenen Regelungsbereiche im Detail besprochen und in der Vereinbarung festgehalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1:

Hier sollte überlegt werden, ob die bestehenden staatsvertraglichen Verpflichtungen Österreichs nicht aufgezählt werden sollten.

Zu Art. 2:

In dieser Bestimmung wäre sprachlich klarzustellen, welcher "gleichartige Effekt" erzielt werden soll (Einsparung von Energie oder Wärmeschutz?).

Zu Art. 3 Abs. 3:

Die Aussage, daß sich die Mindestanforderungen auf ungestörte Bauteile beziehen, sollte aufgrund ihrer Bedeutung als eigener Satz formuliert werden.

Zu Art. 6 Abs. 1:

Bei ortsfest gesetzten Öfen und Herden handelt es sich größtenteils um mit Festbrennstoff beheizte Kachelöfen. Eine aussagekräftige Wirkungsgradmessung ist bei solchen Kleinfeuerungen technisch nicht möglich. In den Erläuterungen zu Art. 6 wird im Einleitungssatz darauf hingewiesen, daß die angegebenen Wirkungsgrade sich auf Prüfstandswirkungsgrad verstehen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte daher der unterstrichene Klammerausdruck eingefügt werden: "Es wird vorzusehen sein, daß Kleinfeuerungen (ausgenommen ortsfest gesetzte Öfen und Herde) in Abhängigkeit ...".

Zu Art. 6 Abs. 4:

Die angeführte Wirkungsgradtabelle (aus der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21.5.1992) erscheint aus folgenden Gründen realitätsfremd:

- a) Wirkungsgradbestimmung bei Teillast (30 % der Nennwärmeleistung)

Einstufige Brenner sowie nicht modulierende Brenner arbeiten intermittierend, d.h. der Betrieb erfolgt in 2 Phasen - der EIN- und AUS- Phase. Während der Einphase erfolgt die Verbrennung mit Nennwärmeleistung, in der Ausphase ist der Brenner nicht in Betrieb. Werden nur 30 % der Nennleistung abgenommen, so fallen zusätzliche Bereitschaftsverluste

- 3 -

(Verluste die bei Brennerstillstand durch Abstrahlung und Auskühlung des Kessels entstehen) an. Diese Bereitschaftsverluste sind auch von der hydraulischen Ausführung des Kessels- bzw. Heizkreislaufes abhängig. Bei den o.a. Wirkungsraden lt. Tabelle ist aber der Kesselwirkungsgrad zu verstehen, (siehe auch Erläuterungen zu Art. 6.4). Der Kesselwirkungsgrad berücksichtigt bei den Brennstoffen Öl und Gas lediglich den Verbrennungsgasverlust, den Strahlungsverlust sowie die Verluste an unverbrannten Kohlenmonoxid.

Eine Teillastmessung des Wirkungsgrades erscheint daher bei intermittierenden Brennerbetrieben nicht sinnvoll.

- b) Für gasförmige Brennwertgeräte gibt es die ÖNORM M 7446. Diese verlangt für die Ermittlung der Wirkungsgrade die Messung bei 2 Temperaturpaaren und zwar 80/60 bzw. 40/30° C, jeweils bei Nennwärmeleistung. Dies stellt eine sinnvolle Vorgangsweise für die Wirkungsgradbestimmung bei gasförmigen Brennwertgeräten dar und sollte daher übernommen werden.

Wenn schon die Wirkungsgradtabelle der EG-Richtlinie übernommen werden muß, dann sollte auch das spezifische Zeichensystem vollständig übernommen werden (Artikel 6 sowie die Tabelle (Zuerkennung der Energieeffizienzzeichen) aus dem Anhang 2 der Richtlinie 92/42/EWG).

Zu Art. 8:

Zu dieser Bestimmung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung bereits mit Stellungnahme vom 7. Jänner 1994 dargelegt, daß eine Vorschreibung von höheren bautechnischen Standards zur Energieeinsparung im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung nicht begrüßt wird. Eigene energietechnische Überprüfungen bei der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung sind in Niederösterreich aus Deregulierungsgründen gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Dem in den Erläuterungen näher ausgeführten Inhalt dieser Bestimmung (Hebung des energieökonomischen Standards von Gebäuden über die Wohnbauförderung und die Förderung der Wohnhaussanierung) kann aus den oben genannten Gründen daher nicht gefolgt werden. Vielmehr wird die Bestimmung des Art. 8 systematisch dahingehend ausgelegt, als die Vertragsparteien lediglich verpflichtet werden, einzelne Förderungsmaßnahmen zur Erreichung einer höheren Energiequalität zu prüfen.

Zu Art. 11:

Es wird auf den Widerspruch der Überschrift zum Text (Heizkosten-Energiekosten) hingewiesen.

Zu Art. 12 Abs. 2:

Um die Information über den Energieverbrauch eines Haushaltsgerätes leicht zugänglich zu machen, sollte überlegt werden, die Kennzeichnung "an leicht ablesbarer Stelle" vorzusehen.

Zu Art. 13:

Eine Abstimmung von Bundes- und Landesförderungen im gewerblichen und industriellen Bereich ist schon zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlich.

Die Bestimmung des Art. 13 darf aber nicht dahingehend verstanden werden, als junktimierte Förderungen normiert werden. Gegen eine derartige zwingende Mitfinanzierung von Förderungsmaßnahmen des Bundes haben sich die Länder in den letzten Jahren immer wieder ausgesprochen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-8221/84

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

